

Beschluss des Bau- und Werkssenates vom 10.02.2021

**Bebauungsplanverfahren Nr. 211 G Für den Bereich zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Hohmannstraße Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB
Sitzungsvorlage: VO/2021/3961-61**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Zur Sicherung der Bauleitplanung beschließt der Bau- und Werkssenat aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit dem Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zuletzt durch Gesetz geänderten Fassung, die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Homannstraße:

§ 1 Verlängerung

Die am 01.03.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 211 G zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Homannstraße wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr bis zum 28.02.2022 verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist (Plan des Stadtplanungsamtes vom 10.02.2021).

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Ausfertigungen:

II. Herrn Oberbürgermeister: zur Kenntnis

III. Ausfertigungen:

Bamberg, den 30.08.2023

Vorsitzender

